

4. Es werden hiermit alle diejenigen, so ex quocunque capite hereditatis, an der Nachlass- u. schaft des zu Amsterdam Anno 1801. verstorbenen Johann Heinrich Köhling einigen Anspruch haben mögen, hiermit vorgeladen, sich vor dem 1ten April k. J. bey dem zu Amsterdam wohnenden Mackler, Herrn Johannes Groeneboer anzuzeigen, ihre Rechte zu begründen, im Nichterscheinungsfall aber davon ausgeschlossen und gedachte Erbschaft des Joh. Heinrich Köhling an die sich gemeldete und legitimirten Bruders- und Schwesters-Kindere, oder deren Kindes Kinder ohne weiteres verabsolgt werden. Amsterdam den 20ten December 1803.

Bouten Zeelt als Executor Testamenti.

5. Durch einen, von Kurfürstlicher Oberrentkammer dem Einwohner und Wirth, Johann Heinrich Klebe zu Weisendorn andicirten Strafsbetrag von 150 Rth. ist dessen Schuldenbestand dergestalt vermehrt worden, daß nach dem pflichtmäßig geschätzten Vermögens-Verzeichniß, jener dieses übersteigt, und daher hat also die Untersuchung dieses Klebischen Schuldenwesens erkannt werden müssen. Alle bekannte und unbekannte Glaubiger des obgenannten Wirths Johann Heinrich Klebe, werden solchemnach hierdurch öffentlich vorgeladen und befehligt, Montag den 13ten Februar k. J. Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch hinfänglich Bevollmächtigte, auf hiesiger Amtsstube zu erscheinen, ihre Forderungen, unter alsbaldiger Begründung, zu Protocoll anzuzeigen, und sich auf die ihnen zu gleicherzeit gemacht werden sollende Vergleichsvorschläge zu erklären, worauf alsdenn weiter W. R. erkannt werden soll. Diejenigen Klebische Glaubiger hingegen, so alsdenn nicht erscheinen haben zu gewärtigen, daß sie von diesem zurechtendenden Vergleich ausgeschlossen werden. Oberaula am 22ten Decbr. 1803. Kurf. Hess. u. Freyherrl. v. Dornberg. Gesamt-Justiz-Amt. alhier. in fidem. Siebert.

6. Es hat der hiesige Kaufmann Georg Justus Köster, dessen bisherige Firma Georg Heinrich Köster gewesen, durch den Advocatum Kruckeberg dem hiesigen Gerichte vortragen lassen, daß er bey seinem in Verfall gerathenen Vermögen, mit seinen sämtlichen sowohl auswärtigen als hiesigen Glaubigern, zu deren Abfindung auf bestimmte Accordgelder einen Vergleich getroffen habe, behuf Verichtigung selbiger Gelder aber, ein Anlehn von 4500 Rthlr. in Pistolen zu 5 Rthlr. unter gerichtlicher Verhypothezirung seines hiesigen Hauses am St. Blasii Kirchhofe, und seines Garten, ohnweit dem Feuertheiche, zu contrahiren genöthiget sey, und sich gefallen lasse, daß seine sämtliche Glaubiger, nicht nur zur Angabe ihrer Forderungen, sondern auch zur Empfangnehmung der bewilligten Vergleichsgelder, auf einen festgesetzten Termin sub praescripto vorgeladen würden. Als nun, bevor die gebetene ordnungsmäßige Befähigung der erwähnten, von Georg Justus Köster, in Ansehung eines neuen Kapitals zu 4500 Rthlr. zu constituirenden Hypothek, von Gerichtswegen ertheilet werden kann, erforderlich ist, daß alle und jede Glaubiger desselben, dem Gerichte bekannt werden, und zu mehrberührtem Anlehn ihre Einwilligung geben, sodann aber, und wenn dieses geschehen, die eingegangene Vergleichsgelder davon zu erheben haben; Als werden alle diejenigen, welche an dem obbesagten hiesigen Kaufmann Georg Justus Köster, aus irgend einem Grunde Rechtsens eine Ansprache oder Forderung haben, sie haben sich damit bereits gemeldet oder nicht, hierdurch öffentlich convocirer und vorbeschrieben, in dem auf Freitag den 17ten Februar k. J. bestimmten Termino peremptorio ac praclusivo, früh um 10 Uhr, entweder in Person oder durch solche Anwälde, welche zugleich ad transigendum und Empfangnehmung der Gelder bevollmächtigt sind, vor hiesigem Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und bedürfendenfalls zu liquidiren, besonders aber sich über das Verlangen des Debitoris communis Georg Justus Köster, zu ihrer allersseitigen Befriedigung ein Kapital von 4500 Rthlr. mit Verpfändung seines obangezogenen Vermögens anzusehen, zu erklären, und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen Glaubiger, welche sich in sohanem Termino nicht einfinden werden, nach dessen Ablauf nicht weiter gehöret, und solchergestalt angesehen werden sollen, als wenn sie zu dem vielmehrderten Kösterschen Anlehn ihre völlige Zufriedenheit abgegeben hätten. Münden in Curia den 10ten December 1803.

Bürgermeister und Rath der Stadt Münden.

J. B. Beurmann.